



Kleve, den 13.03.2023

**Antrag
zur Tagesordnung des Rates am 29.03.2023:**

„Überplanmäßige Aufwendung von 20.000 EUR beim Produkt 14.01“

Der Rat der Stadt Kleve möge beschließen:

„Der Rat begrüßt die anhaltend große Nachfrage von Klever/innen nach einem Zuschuss der Stadt für die Anschaffung und Montage steckerfertiger Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet.

Der Rat stellt fest,

- *dass das dafür bereitgestellte Budget in Höhe von insgesamt 20.000 EUR bereits vor Ende des 1. Quartals 2023 verbraucht und*
- *dass die Nachfrage nach Förderung aus dem städtischen Haushalt so groß ist, dass die Stadtverwaltung angekündigt hat, eine Warteliste zu führen.*

Der Rat beschließt gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW:

Beim Produkt 14.01 wird das Budget um 20.000 EUR auf 40.000 EUR überplanmäßig erhöht. Bis zur Verabschiedung einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgt die Deckung der Mehraufwendung durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in gleicher Höhe.“

Begründung:

Die Stadt hat im fortgeschriebenen Klimaschutzfahrplan (2019) als Ziel definiert, bis 2030 den städtischen Strombedarf zu 50% über lokal erzeugte erneuerbare Energie zu decken. Die Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen ist eine Komponente, um den Anteil der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet der Stadt Kleve zu steigern, die CO²-Emissionen zu senken und sich dem Ziel der 30%igen Reduktion der CO²-Emissionen anzunähern.

„Die Stadt Kleve wird mit ihrem Förderprogramm zu Balkonsolaranlagen förmlich überrannt. Der Topf ist nach zwei Wochen leer. (...) Aktuell liegen der Stadt 104 Anfragen vor und es wurde eine Warteliste eingerichtet, auf die sich Bürger setzen lassen können, wenn sie einen Zuschuss zu ihrer Balkonsolaranlage haben wollen. (NRZ-Kleve, 10.03.2023)

Der Pressesprecher der Stadt wird mit folgender Aussage zitiert:

„Sofern es die Haushaltsslage der Stadt Kleve zulässt, könnten grundsätzlich weitere Fördermittel zum Nachtragshaushalt 2023 (Mitte des Jahres 2023) oder zum Haushalt 2024 (Ende des Jahres 2023) vorgesehen werden.“

Dem anhaltend großen Interesse an sogenannten Balkonsolaranlagen dadurch zu begegnen, dass eine finanzielle Förderung durch die Stadt derzeit und mindestens bis zum Sommer 2023 ausgeschlossen wird, gefährdet die Erreichung eines wesentlichen Zieles des Klimaschutzfahrplans; sie ist darüber hinaus auch nicht bürgerfreundlich.

Das Führen einer „Warteliste“ erhöht den bürokratischen Aufwand oder schreckt interessierte Bürger/innen und Bürger sogar davon ab, sich eine Balkonsolaranlage anzuschaffen.

Offene Klever – Fraktion im Rat der Stadt

Vorsitzender: Udo Weinrich
Geschäftsführerin: Britta Schütt

Fraktionsgebäude
Pastor-Leinung-Platz 10
47533 Kleve

E-Mail: udo.weinrich@fraktion.offene-klever.de

<https://www.offene-klever.de>
https://twitter.com/Offene_Klever
<https://www.facebook.com/OffeneKlever>
<https://www.instagram.com/offeneklever/>

Antrag: „Überplanmäßige Aufwendung von 20.000 EUR beim Produkt 14.01“

Der Rat hat den Kämmerer mit der Haushaltssatzung 2023 ermächtigt, im Einzelfall die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen bis zu 30.000 EUR zu genehmigen (§ 7 Ziffer 2a der Haushaltssatzung der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2023).

Laut § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW gilt diese Festlegung, „soweit der Rat keine andere Regelung trifft.“

Der Rat könnte durch Annahme dieses Antrags wichtige politische Signale setzen:

1. Die Bezuschussung von Balkonsolaranlagen wird unverzüglich fortgesetzt.
2. Der Rat wünscht und ermöglicht eine überplanmäßige Mittelbereitstellung.
3. Die Ermächtigung des Kämmerers über eine überplanmäßige Aufwendung bis zu 30.000 EUR zu entscheiden, bleibt grundsätzlich bestehen; sie wird lediglich beim Produkt 14.01 durch einen Ratsbeschluss (gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW) anders geregelt.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit dieser überplanmäßigen Aufwendung sind erfüllt:

- Überplanmäßige Aufwendungen sind dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind und wenn die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Unabweisbar ist eine Maßnahme dann, wenn sie notwendig ist, um einen schwerwiegenden Nachteil oder gar einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden (z. B. Verzögerung der Zielerreichung des Klimaschutzfahrplans), und wenn sie in zeitlicher Hinsicht so dringend ist (anhaltende Nachfrage erzeugt bereits Warteliste), dass sie weder bis zum neuen Haushaltsjahr zurückgestellt noch auch nur so lange hinausgezögert werden kann, bis die erforderlichen Mittel in einem Nachtragshaushalt bereitgestellt sind. (Siehe: Kommentar zur GO NW von Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zum § 83 GO NW, Randnummer 2).
- Hinsichtlich der Deckung einer Mehraufwendung verlangt die Gemeindeordnung lediglich, dass diese „im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein (soll).“ (§ 83 Abs. 1 Satz 2 GO NW) Da mit der Einbringung einer Nachtragshaushaltssatzung noch vor der Sommerpause 2023 zu rechnen ist, kann die Deckung dieser Mehraufwendung dann ggfs. präzisiert werden.

Eine überplanmäßige Mehraufwendung in Höhe von 20.000 EUR löst keine Verpflichtung aus, einen Nachtragshaushalt aufzustellen (vgl. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NW).



Udo Weinrich, Fraktionsvorsitzender



Marco Hendricks, stellv. Fraktionsvorsitzender